

Amerikanische und europäische Perspektiven

Im Mai fand an der Universität Luzern die Tagung «Comparative Constitutional Law – American and European Perspectives» statt. Dabei konnten herausragende Vertreter der US-amerikanischen und europäischen Verfassungsvergleichung begrüßt werden.



Prof. em. Walter Haller während seines Vortrags.
(Bild: Ariel David Steffen)

■ JÜRGEN BUSCH

An der von Prof. Dr. Klaus Mathis organisierten Tagung vom 9. Mai wurde die amerikanische Perspektive von Prof. Frederick Schauer, Distinguished Professor of Law an der University of Virginia, vertreten. Die europäischen Schlaglichter auf die Verfassungsvergleichung warfen die Schweizer und italienischen Dozenten dieser Disziplin, der Zürcher Prof. em. Walter Haller und Prof. em. Carlo Amirante aus Neapel, sowie der renommierte deutsche Verfassungsjurist Prof. Matthias Jestaedt aus Freiburg i.Br.

Annäherung der Systeme

Frederick Schauer hatte schon am Vorabend der Tagung zum Grundrecht der Meinungsfreiheit aus verfassungsvergleichender Sicht referiert (siehe Artikel Seite 22). Nun widmete er sich in seinem Beitrag der Debatte um eine zunehmende Annäherung der beiden grossen westlichen Rechtskulturen des Civil Law und des Common Law («convergence theory»). Der im Common Law zu beobachtende Trend des verstärkten Aufkommens von «statutes» gegenüber dem case law könnte einerseits dahingehend gedeutet werden, dass sich Common-Law-Systeme jenen des Civil Law annäherten. Andererseits würden in Civil-Law-Systemen Gerichtsentscheidungen zunehmend die Rolle von über den Einzelfall hinaus bedeutsamen gerichtlichen Präjudizien übernehmen. Gleichwohl könnte nicht von einer gänzlichen Angleichung von Common und Civil Law die Rede sein.

Walter Haller ging bei seinen Ausführungen zu «Swiss Constitutionalism in a Comparative Perspective» von der Frage aus, warum es überhaupt sinnvoll sei, Verfassungen zu vergleichen. Die Verfassungsvergleichung ermögliche das Erkennen von Verfassungsbestimmungen als einzigartige oder aber als mit anderen Rechtsordnungen geteilte Tradition. Sie könne bei anstehenden Verfassungsreformen zum Nachdenken und Nachahmen anregen.

Als bewusster Nachahmungsfall gilt das bikamerale Parlamentsystem der Schweiz nach dem Vorbild der USA. Verfassungsvergleichung könnte ferner in bestimmten Fällen zur Erweiterung des Interpretationshorizonts beitragen. Bezug nehmend auf die von Schauer angesprochene Konvergenztheorie merkte Haller an, dass es Indizien in beide Richtungen gäbe: Einerseits müsse in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen die Hierarchie zwischen Verfassungsrecht und einfachgesetzlichem Recht, die hauptsächlich auf den Einfluss der Stufenbaulehre von Merkl und Kelsen zurückgehe und die dem Common Law fremd sei, Beachtung finden. Demgegenüber würde die Herausbildung eines «European Common Law», wie sie vor allem beim Fallrecht der europäischen Höchstgerichte (EGMR, EuGH) und insbesondere im Bereich der Menschenrechte festzustellen sei, die Konvergenz befördern.

Spezielle deutsche Entwicklung

Matthias Jestaedt sprach anschliessend zu «The Birth of German Constitutionalism out of the Spirit of <Rechtsdogmatik>». Die deutsche Verfassung nehme eine Sonderstellung ein, als sie das Ergebnis der als vorläufig betrachteten Situation nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes im danach geteilten Nachkriegsdeutschland war. 65 Jahre später sei dieses «Provisorium» immer noch in Kraft und habe sich zu einer veritablen Erfolgsgeschichte entwickelt. Die deutsche Verfassungsrechtsdogmatik verdanke sich dabei einer eigentümlichen Liaison von gelehrter Rechtswissenschaft und gerichtlicher Praxis, welche die Systematisierung des Rechtsstoffes mit Blick auf deren praktische Anwendung zum Inhalt und Ziel habe.

Carlo Amirante konstatierte in seinem abschliessenden Vortrag mit Blick auf die Internationalisierung des Rechts in den vergangenen 30 Jahren einen Transformationsprozess, der die Entscheidungsbefugnisse mehr und mehr weg von demokratischen hin zu technokratischen Institutionen verlagert habe. Die EU, die NAFTA oder der Mercosur seien Beispiele dieser «Global Governance». Den Vereinten Nationen mit ihrer UN-Charta und ihren Menschenrechts-Deklarationen sei es dabei nicht gelungen, sich in einem vage verbliebenen System eines dynamischen internationalen Mehrebenen-Konstitutionalismus als regulierende und Grundrechte schützende Weltverfassung wirksam zu behaupten. So hätten die entstandenen supranationalen «Verfassungsbünde» auf regionaler Ebene die Aufgabe übernommen, nationalstaatliche und globale Governance- und Rechtsstrukturen zu koordinieren. Den Gerichten komme dabei eine immer grössere Macht und Verantwortung zu. Gleichzeitig sei eine Entwicklung in Richtung wirtschaftlicher Macht anstelle von demokratischer Legitimation und Grundrechtsschutz festzustellen.

Jürgen Busch ist Forschungsmitarbeiter bei Prof. Dr. Klaus Mathis.